

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 21. August 2012

Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. Juni 2012 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit gebeten. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der VLG Vorstand nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VLG begrüsst den vorliegenden Verordnungsentwurf im Grundsatz. Er ist eine taugliche Umsetzungsgrundlage für das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

II. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

Nachfolgend gehen wir auf einige Punkte näher ein:

Aufsicht (§ 2-4)

Gemäss Bundesrecht haben die Kantone eine Aufsichtsbehörde zu schaffen. Der VLG ist einverstanden, wenn die administrative Aufsicht vorderhand durch den Regierungsrat Luzern-Hochdorf wahrgenommen wird. Je nach der weiteren Entwicklung der Regierungsrat ist später zu diskutieren, wo diese Aufsicht angesiedelt werden soll. Möglich wäre für den VLG das Amt für Gemeinden.

Nach dem Verständnis des VLG geht es bei den §§ 2-4 ausschliesslich um die administrative Aufsicht, währenddessen die inhaltliche Aufsicht via Beschwerden über die Rechtsprechung der Gerichte läuft. Daher gehen dem VLG die obgenannten Bestimmungen zu weit. Aus dem Grundsatz heraus, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (K-ESR) eine Gemeindeaufgabe ist, sollten die aufsichtsrechtlichen Befugnisse möglichst klein gehalten werden und dafür die Verantwortung der einzelnen

Erwachsenenschutzkreise klar definiert werden. Wir sind überzeugt, dass sich die sieben Fachbehörden zu regelmässigen Erfahrungsaustauschen treffen und gemeinsam koordinierende Gremien schaffen werden. Daher ist es nicht Aufgabe des Kantons, hier Vorschriften zu erlassen. Der VLG beantragt daher, die lit. b, c und d des § 3 ersatzlos zu streichen.

Der VLG wehrt sich aus diesem Aufsichtsverständnis denn auch gegen die Kompetenz in Abs. 2 von § 3, dass die Aufsichtsbehörde Weisungen und Kreisschreiben erlassen kann. Dies sprengt u.E. klar den Sinn einer administrativen Aufsicht. Der VLG ist überzeugt, dass die Erwachsenenschutzkreise als Gemeindeverbände ihre gesetzlichen Pflichten tadellos erfüllen werden und selber das grösste Interesse an einer qualitativ guten Umsetzung des neuen Rechtes haben. Aus diesem Grund sind die lit. a, b und c von Abs. 2 des § 3 ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde sind ja bereits in § 3 hinreichend beschrieben.

§ 4 Entscheids- und Urteilsmitteilungen

Aus dem obgenannten Aufsichtsverständnis ist der VLG der Meinung, dass diese Entscheidsmitteilungen nicht nötig sind und einen hohen bürokratischen Aufwand verursachen. Es kann nicht sein, dass die Aufsichtsbehörden bspw. aufgrund von ergangenen Entscheiden Weisungen erteilen. Der VLG regt an, dass man die Entwicklung der Rechtssprechung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Rahmen von Erfahrungsaustauschen unter den Behörden, selbstverständlich zusammen mit den administrativen Aufsichtsbehörden, beobachtet. Sollten die Gerichte wider Erwarten eine regelmässig fehlerhafte Rechtsanwendung feststellen, kann immer noch eine Information durch die Gerichte selber erfolgen. Wir beantragen deshalb, § 4 ersatzlos zu streichen.

§ 19 (Gebühren)

Pro KESB-Kreis ist eine verbindliche Tarifliste zu erstellen. Die Realität wird zeigen, wohin sich die verrechneten Gebühren belaufen. Die Bandbreite der Entschädigung von Betreuungspersonen soll auf CHF 120.-- erhöht werden und nicht bei CHF 100.-- begrenzt sein.

§ 20 (Kostentragung)

§ 20 Abs. 1

Hier sollte u.E. eine Präzisierung vorgenommen werden. Es kann vorkommen, dass eine minderjährige Person über Kindesvermögen verfügt, dass ja von den Erziehungsberechtigten nicht einfach angetastet werden darf. Dies sollte im vorliegenden Passus geregelt werden. Evt. müsste noch ergänzt werden, dass es statt Eltern auch noch „Erziehungsberechtigte“ gibt.

§ 20 Abs. 2

Wir erachten es als gerechtfertigt, die Vermögensgrenze nicht bei CHF 20'000.--, sondern bei CHF 10'000.-- anzusetzen. So müsste noch ergänzt werden „beträgt das Vermögen der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Personen, nicht mehr als CHF 10'000.--“.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden werden und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K.:

- Markus Hool, Leiter Bereich Justiz u. Sicherheit VLG
- Erwin Galliker, Projektleiter K-ESR